

## Öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsplans 2026 und des Wirtschaftsplans 2026

- I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, berichtet S. 698) hat der Gemeinderat am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltssatzung wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	67.368.690
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	67.278.513
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	90.177
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	90.177

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	66.400.800
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	75.711.435
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-9.310.635
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.147.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	25.727.000
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-18.580.000
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-27.890.635
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-27.890.635

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

19.248.000 EUR.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.500.000 EUR.

II. Der Gemeinderat hat am 16.12.2025 folgenden Wirtschaftsplan der „KünWerke“ für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1. Im **Erfolgsplan** mit folgenden Beträgen

Erträge in Höhe von	14.433.000 EUR
Aufwendungen in Höhe von	16.372.624 EUR
<b>Veranschlagter Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>- 1.939.624 EUR</b>

2. Im **Liquiditätsplan** mit folgenden Beträgen

Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	13.850.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	11.198.500 EUR
<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>2.651.150 EUR</b>

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.956.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	31.495.000 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 21.539.000 EUR

<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b>	<b>- 18.887.850 EUR</b>
---	-------------------------

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	20.227.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.369.774 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	15.857.226 EUR

<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands</b>	<b>- 3.030.624 EUR</b>
---	------------------------

3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen  
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen  
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 19.510.000 EUR.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen  
wird festgesetzt auf 26.635.000 EUR.
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 10.500.000 EUR.

**III.** Das Landratsamt Hohenlohekreis als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 21.01.2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und den Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 gemäß § 121 Abs. 2 GemO nicht be-anstandet.

**IV.** Der Haushaltsplan 2026 und der Wirtschaftsplan 2026 sind auf der Internetseite der Stadtverwaltung öffentlich bereitgestellt und unter folgendem Link abrufbar [www.kuenzelsau.de/oeffentlichebekanntmachungen](http://www.kuenzelsau.de/oeffentlichebekanntmachungen) Die Planwerke stehen dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, 30.01.2026

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 02.02.2026